

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 11. Juli 2019**

### **Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 die folgende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg beschlossen:

### **1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Blomberg –Abwasserwerke- Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 12.07.2018 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, der für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### **2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

#### **§ 2 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Blomberg –Abwasserwerke- einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

#### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

- b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
  - (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
  - (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

#### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne § 33 BauGB erreicht hat, soweit eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde.
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung von 40 m hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 

|   |           |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 125 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 150 v. H. |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit  | 175 v. H. |
| 5. für das fünfte und jedes weitere Geschoss zusätzlich je  | 10 v. H.  |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne § 33 BauGB erreicht hat, soweit eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (8) Wird ein bereits an die städtische Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (9) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach Abs. 3 ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## § 5 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für einen Anschluss an die öffentl. Abwasseranlage beträgt **9,50 €** je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der durch Aufwendung der Zuschläge nach den § 4 Abs. 3 bis 8 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche (Veranlagungsfläche).

Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser       | <b>6,50 €</b> |
| 2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser | <b>3,00 €</b> |
- je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

- (2) Entfallen die in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
- (3) Der nach vorstehender Berechnung ermittelte Anschlussbeitrag soll für ein Reihenhausgrundstück mindestens **3.000,-- €** und für ein Wohn-, Ferien- und Wochenendhausgrundstück mindestens **4.100,-- €** betragen. Der Anschlussbeitrag soll jedoch nicht höher als

- 9.000,-- €** für ein 1-geschossig
- 11.000,-- €** für ein 2-geschossig
- 13.000,-- €** für ein 3-geschossig
- 15.000,-- €** für ein 4-geschossig und
- 17.000,-- €** für ein 5 und höher geschossig

zu bebauendes Grundstück sein.

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, gelten die vorgenannten Höchstbeträge und die Begrenzung der Grundstückstiefe auf 40 m nicht.

## § 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Beim Anschluss an das Druckentwässerungssystem entsteht die Beitragspflicht nach betriebsfertiger Herstellung, welche eine technische Abnahme durch die Stadt voraussetzt.
- (3) Im übrigen entsteht die Beitragspflicht
1. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss
  2. gemäß § 4 Abs. 8 mit der Vereinigung der Grundstücke
  3. gemäß § 5 Abs. 2 für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (4) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## § 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 9 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage (Schmutzwasser, Regenwasser oder Mischwasser) von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze wird durch den Anschlussbeitrag nach §§ 2 ff. dieser Satzung abgegolten. Das gleiche gilt bei der Druckentwässerung für die Hausanschlussleitung von der Sammeldruckleitung bis zur Pumpstation.
- (2) Erhält ein Grundstück nach § 13 Abs. 1 Satz 5 der Abwasserbeseitigungssatzung auf Antrag mehr als einen artgleichen (Schmutzwasser,- Regenwasser- oder Mischwasser-) Anschluss, so ist der Stadt der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung jedes zweiten und weiteren artgleichen Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem eine zweite oder weitere Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **3. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 10 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)

### **§ 11 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 13).

### **§ 12 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für das Schmutzwasser ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Frischwassermengen (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermengen (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. In-soweit hat der Grundstückseigentümer als Schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) a) Bei privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Trinkwassernutzungsanlagen wie Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Hat ein Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Lässt der Gebührenpflichtige keine Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Dabei ist bei privaten Trinkwassernutzungsanlagen/Brunnen von einer Pauschale auszugehen, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person entspricht.

b) Beim Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen beträgt der Schätzwert 4 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr zuzüglich der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermenge. Maßgebend ist die gemeldete Personenzahl zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der Wasserschwindmengen durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wasserschwindmengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wassermenge wie folgt herabgesetzt, sofern nicht ein gesonderter Wasserzähler zur Erfassung der Tränkmenge eingebaut wurde:
  - a) 12 m<sup>3</sup> für jedes Stück Großvieh (Rindvieh und Pferd ab 3 Monate),
  - b) 3 m<sup>3</sup> je Kleinvieh (Rind und Pferd unter 3 Monate, Schaf, Ziege, Schwein ab 8 Wochen) und
  - c) 8 m<sup>3</sup> je volle 50 Stück Geflügel

Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 5.

Wenn von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht wird, werden mindestens 30 cbm Abwasser für jede Person für ein Kalenderjahr für das angeschlossene Grundstück berechnet. Maßgebend ist die Personenzahl, die am Ende des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt wird, wobei mindestens zwei Personen der Berechnung zugrunde gelegt werden. Ist

eine an die Kanalisation angeschlossene Milchspülkammer vorhanden, erhöht sich die Abwassermenge um weitere 30 cbm (Mindestgebühr).

- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **4,00 €**.
- (8) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z. B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.) ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen.

Die Zusatzgebühr wird nach dem Verhältnis berechnet, in dem die Verschmutzung des anfallenden Abwassers die Verschmutzung von normalem Hausabwasser übersteigt. Der Nachweis kann nur durch ein amtliches Gutachten eines Wasseruntersuchungsamtes geführt werden. Die Stadt muss den Zeitraum, über den sich die Untersuchung erstreckt, zugestimmt haben. Die Kosten des Gutachtens trägt der Anschlussnehmer. Die Zusatzgebühr wird für ein Jahr in einem Betrage nach Ablauf des Jahres berechnet und veranlagt.

### **§ 13 Niederschlagswassergebühren**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten, abflusswirksamen Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei der Ermittlung der gebührenrelevanten bebauten und/oder versiegelten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden kann, gelten folgende Minderungsfaktoren:
1. 50 % für Flächen, die in eine Versickerungsanlage mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage entwässern. Die Versickerungsanlage muss den Bedingungen des Arbeitsblattes 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) entsprechen.
  2. 50 % für Flächen mit Rasengittersteinen oder versickerungsfähigem Ökopflaster gemäß Funktionsgutachten des Herstellers bei Vorlage der entsprechenden Kaufpreisrechnung/Quittung und Anzeige über den Unterbau mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage.
  3. 100 % für Flächen mit Rasengittersteinen oder versickerungsfähigem Ökopflaster gemäß Funktionsgutachten des Herstellers bei Vorlage der entsprechenden Kaufpreisrechnung/Quittung und Anzeige über den Unterbau.
  4. 50 % für Grasdach-/Gründachflächen und Dachflächen, die zur Speisung von Brauchwassernutzungsanlagen dienen, mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage. Gemäß der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (FLL 95) muss die Dachbegrünung eine ökologisch wirksame Wasserrückhaltung von mind. 50 % aufweisen.
  5. 40 % für geforderte Regenwasser-Rückhaltespeicher mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage.
  6. 65 % für geforderte Regenwasser-Rückhaltespeicher mit Überlauf an die städtische Abwasseranlage und Brauchwassernutzung.
- Bei Inanspruchnahme der Minderungsfaktoren darf jeweils nur ein Tatbestand pro Fläche (der mit der größten Flächenminderung) zur Anwendung kommen
- (3) Die Installation einer Brauchwassernutzungsanlage ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühren und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühren. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten, abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 4 entsprechend. Die veränderte Flächengröße wird ab dem ersten Tag des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 pro Jahr **0,64 €**.

## **§ 14**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Abwasseranschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 15**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der auch Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist
  - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zu den Gebühren und Abgaben erfolgt im Auftrage der Stadt Blomberg durch die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH zusammen mit der Wassergeldabrechnung, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

Maßgebend für die Veranlagung ist in diesen Fällen die Einführungswassermenge des Zeitraumes, der die Ablesungen der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH in dem jeweiligen Erhebungsjahr der Versorgungsbetriebe umfasst.

- (2) In den folgenden Fällen erfolgt die Veranlagung durch Heranziehungsbescheide der Stadt:
  - a) bei Entnahme von Wasser aus eigenen Wassergewinnungsanlagen,
  - b) bei Berücksichtigung von Abzügen,
  - c) wenn die Einziehung der Gebühren und Abgaben durch die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich ist.

Auf die endgültig zu veranlagenden Gebühren und Abgaben sind angemessene Vorauszahlungen zu erheben.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz). Ist im Abgabebescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

## **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 18 Billigkeits- und Härteregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 19 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Beitrags- und Gebührensatzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 20 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.2005 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg

vom 11. Juli 2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 11. Juli 2019



(Geise)  
Bürgermeister